

An das Staatliche Schulamt

Betr: Verfügung vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben/Verfügung vom ... haben Sie mich beauftragt/angewiesen, gegenüber Lehrkräften meiner Schule, die sich an der Arbeitsniederlegung vom 17.11.2009 beteiligt haben, Missbilligungen auszusprechen. Sie haben insoweit auf die Vorschrift des § 16 a der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (DO) verwiesen. Ich bin der Auffassung, dass sich aus der genannten Verordnungsregelung meine Zuständigkeit für den Ausspruch von Missbilligungen gegenüber Lehrkräften meiner Schule nicht ableiten lässt. Die genannte Vorschrift überträgt mir als Schulleiterin/Schulleiter die Zuständigkeit für die Regelung von Auseinandersetzungen wegen des Vorwurfs einer Dienstpflichtverletzung, die ihre Ursache in Vorgängen an meiner Schule haben. In diesen Fällen soll im Verantwortungsbereich der Schule zeitnah, ortsnah und sachnah eine Klärung des Konflikts erfolgen und geregelt werden.

Die Arbeitsniederlegung von Lehrkräften an meiner Schule hat ihre Ursache nicht in der Situation meiner Schule. Es geht um eine landesweite Auseinandersetzung um die Regelung von Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit/Pflichtstunden), die landesweit geführt worden ist und an der sich die Lehrkräfte meiner Schule entsprechend dem Aufruf der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen als Teil der hessischen Lehrerschaft beteiligt haben.

Ich bin deshalb der Auffassung, dass die Zuständigkeit für Missbilligungsverfahren beim Staatlichen Schulamt liegt. Im Hinblick darauf mache ich von meinem Remonstrationsrecht aus § 38 Beamtenstatusgesetz Gebrauch und bitte um entsprechende Klärung des Sachverhalts durch das Staatliche Schulamt.

Fakultativ

Wer als Schulleiterin oder Schulleiter der Auffassung ist, dass die Arbeitsniederlegung seiner Lehrkräfte berechtigt und rechtmäßig war und dies auch gegenüber dem Staatlichen Schulamt deutlichen machen möchte, sollte folgende Passage ergänzen:

„In Bezug auf die Weisung, Missbilligungen auszusprechen, habe ich auch inhaltliche/rechtliche Bedenken. Angesichts der exorbitant hohen Arbeitsbelastung der hessischen Lehrkräfte gab und gibt es keine Rechtfertigung dafür, dass die Lehrkräfte von einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung, wie sie im Tarifbereich des Landes Hessen vereinbart worden ist, auszunehmen. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, aus denen die herrschende Meinung in der Bundesrepublik Deutschland ein allgemeines Streikverbot für Beamtinnen und Beamte ableitet, können im Rahmen der demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungsordnung des Grundgesetzes nur insoweit Geltung beanspruchen, wie sie durch entgegenstehendes Verfassungsrecht nicht eingegrenzt oder überlagert werden. Zwingender Auslegungsmaßstab wird insoweit Rechtsgrundsätze, die sich aus europäischem Recht ergeben, zu dessen Einhaltung und Anwendung sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich verpflichtet hat. Zu diesen

verbindlichen Rechtsmaterien gehört auch die Europäische Menschenrechtskonvention. In zwei neueren Urteilen (Urteile vom 12.11.2008 und vom 21.04.2009) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erklärt, ein generelles Streikverbot für alle Beamtinnen und Beamte eines Unterzeichnerstaates verstoße gegen die Konvention. Die „hergebrachten Grundsätze“ wollen ein allgemeines Streikverbot konstituieren. Sie sind mithin vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung unbeachtlich“.

Sollte das Staatliche Schulamt die hier formulierten rechtlichen Bedenken nicht teilen, bitte ich um einen entsprechenden ausdrücklichen Hinweis und eine rechtliche Erläuterung.

Unterschrift